

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Artikel I Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) wird der Betrag „40,00 €/t“ durch den Betrag „103,75 €/t“ ersetzt.
- b) In Buchstabe d) wird der Betrag „7,54 €“ durch den Betrag „9,71 €“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe c) wird der Betrag „220,00 €/t“ durch den Betrag „584,00 €/t“ ersetzt. *)
- bb) In Buchstabe d) wird der Betrag „188,00 €/t“ durch den Betrag „291,00 €/t“ ersetzt. *)
- cc) In Buchstabe f) wird der Betrag „432,00 €/t“ durch den Betrag „636,00 €/t“ ersetzt. *)
- dd) In Buchstabe g) wird der Betrag „62,00 €/t“ durch den Betrag „70,00 €/t“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe j) wird der Betrag „65,00 €/t“ durch den Betrag „129,00 €/t“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe k) wird der Betrag „130,00 €/t“ durch den Betrag „160,00 €/t“ ersetzt.
- gg) In Buchstabe o) wird der Betrag „63,00 €/t“ durch den Betrag „63,00 €/t“ ersetzt. *)
- hh) In Buchstabe p) wird der Betrag „158,00 €/t“ durch den Betrag „196,00 €/t“ ersetzt.
- ii) In Buchstabe q) wird der Betrag „172,00 €/t“ durch den Betrag „172,00 €/t“ ersetzt. *)

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b) wird der Betrag „13,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „34,50 €/Anlieferung“ ersetzt. *)
- bb) In Buchstabe c) wird der Betrag „15,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „19,00 €/Anlieferung“ ersetzt. *)
- cc) In Buchstabe d) wird der Betrag „24,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „35,30 €/Anlieferung“ ersetzt. *)
- dd) In Buchstabe e) wird der Betrag „5,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „5,60 €/Anlieferung“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe g) wird der Betrag „5,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „9,90 €/Anlieferung“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe h) wird der Betrag „10,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „12,30 €/Anlieferung“ ersetzt.
- gg) In Buchstabe i) wird der Betrag „5,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „5,00 €/Anlieferung“ ersetzt. *)
- hh) In Buchstabe l) wird der Betrag „10,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „12,40 €/Anlieferung“ ersetzt.
- ii) In Buchstabe m) wird der Betrag „14,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „14,00 €/Anlieferung“ ersetzt. *)

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gießen, den 16. Dezember 2019

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Anmerkung zum Satzungsentwurf:

*) Zu Artikel 1 Abs. 2 bei Buchstabe a) in aa), bb), cc), gg) und ii) sowie bei Buchstabe b) in aa), bb), cc), gg) und ii) läuft derzeit noch eine Ausschreibung. Im Laufe der Ausschussberatung werden diese Werte aktualisiert oder gestrichen.